

Das trifft zu, wenn bei den Sicht- und Horchkontrollen durch die Mitarbeiter des Sicherungs- und Kontrolldienstes der Abteilung XIV Besonderheiten im Verhalten Verhafteter festgestellt, oder aus Unterhaltungen der Verhafteten provokatorische Absichten erkannt werden. Andererseits können durch Hinweise des Untersuchungsführers Maßnahmen für die verstärkte Absicherung eingeleitet bzw. andere, der Untersuchungsarbeit dienliche Entscheidungen getroffen werden. Es ist abzusichern, daß bestimmte, von Verhafteten ausgehende Gefahren, rechtzeitig erkannt werden und gewährleistet wird, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit Beschuldigter allumfassend geprüft werden kann. Bedeutsam für die Zusammenarbeit ist weiterhin, daß die Untersuchungsabteilung aufgrund der Hinweise der Abteilung XIV besser auf den Verhafteten Einfluß nehmen kann, um Vorkommnissen vorzubeugen und zu verhindern. Dadurch werden die beiden Abteilungen auch der Forderung aus der "Gemeinsamen Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft" gerecht, in der es u. a. heißt: "Mit dem Vollzug der Untersuchungshaft ist zu gewährleisten, daß der Verhaftete sicher verwahrt wird, sich nicht dem Strafverfahren entziehen und keine die Aufklärung der Straftat oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdende Handlungen begehen kann."²⁾

Auch die Lösung der Aufgaben der medizinischen Betreuung Verhafteter erfordert eine enge, kameradschaftliche und tschekistische Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Abteilungen. Auf sich alleine gestellt kann keine Dienst-einheit ihre Aufgabe umfassend und in guter Qualität lösen.